Amt Barnim-Oderbruch
für: Gemeinde Prötzel
15345 Prötzel

BEKANNTMACHUNG

der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34, Abs. 4, Satz 1, Nr. 1 und 3 BauGB der Gemeinde Prötzel, OT Prädikow

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel hat auf der Gemeindevertretersitzung am 24.11.2025 die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Prötzel, OT Prädikow, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, beschlossen und zur Satzung erhoben.
Die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wurde am 15.12.2025 ausgefertigt.

Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht. Die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Prötzel, OT Prädikow, tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. der Hauptsatzung der Gemeinde Prötzel in Kraft.

Die Satzung zur 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Prädikow wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung, Zimmer 215, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen während folgender Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Montag	08:00 Uhr - 12:00 Uhr	13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Dienstag	08:00 Uhr - 12:00 Uhr	13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Mittwoch	08:00 Uhr - 12:00 Uhr	13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr - 12:00 Uhr	13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Freitag	08:00 Uhr - 12:00 Uhr	

Die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Prädikow kann auf der Homepage des Amtes Barnim-Oderbruch unter folgendem Link: https://www.barnim-oderbruch.de/aktuelles/bekanntmachungen/bauleitplanung und beim Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung unter dem Link: http://blp.brandenburg.de eingesehen werden.

Auf Verlangen wird über den Inhalt der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Prädikow Auskunft erteilt.

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1, 2 und 4 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensanteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensanteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Zudem wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung über den Bebauungsplan und des Flächennutzungsplanes,
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorschlags,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Prötzel unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Wriezen, den 16.12.2025

Frank Fiedler

Amtsdirektor

AMT BARNIM ODERBRUCH · LANDKREIS MÄRKISCH-ODERLAND ·
- Siegel -